



Allgemeine Verkaufsbedingungen von AirLife – International

DATUM DES INKRAFTTRENTENS 1. Januar 2026

1. Begriffsbestimmungen.

„**Verbundene Gesellschaft**“ bezeichnet jede Gesellschaft, Firma, Partnerschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder sonstige juristische Person, sei es *de jure* oder *de facto*, die direkt oder indirekt Eigentümerin eines Vertragspartners ist, sich im Eigentum eines Vertragspartners befindet oder mit einem Vertragspartner unter gemeinsamer Kontrolle steht, sofern mindestens fünfzig Prozent (50 %) des stimmberechtigten Eigenkapitals gehalten werden, das zur Leitung der Geschäfte dieser juristischen Person befugt ist, sowie jede Person, Firma, Partnerschaft, Gesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder sonstige juristische Person, die tatsächlich von einem Vertragspartner kontrolliert wird, einen Vertragspartner kontrolliert oder mit diesem unter gemeinsamer Kontrolle steht.

„**AirLife**“ bezeichnet, je nach Anwendbarkeit, AirLife Australia Holdings Pty Ltd., AirLife France SAS, AirLife Germany GmbH, AirLife Japan G.K., AirLife Netherlands Holdings B.V. und Salter Labs UK Limited.

„**Vertrauliche Informationen**“ bezeichnet sämtliche vertraulichen Informationen, die einer der Parteien (einschließlich etwaiger verbundener Unternehmen) gehören oder diese betreffen, sowie Informationen über die Produkte, einschließlich unter anderem: Geschäftsgeheimnisse; Produktpläne; Entwürfe und Informationen; Marktinformationen, Prognosen, Marketing, Werbung, Wettbewerbssituation und Wettbewerber; betriebliche, finanzielle, preisliche, geschäftliche, investitionsbezogene und budgetbezogene Informationen über die Parteien; technische und strategische Pläne der Parteien; Einzelteile; regulatorische Informationen und Angelegenheiten der Parteien und ihrer Produkte; sowie Patentanmeldungen.

„**Kunde**“ bezeichnet die natürliche oder juristische Person, Firma oder Organisation, die Produkte von AirLife kauft.

„**Fehlerhaftes Produkt**“ bezeichnet ein Produkt, das nicht den veröffentlichten Spezifikationen entspricht.

„**GTCS**“ bezeichnet diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

„**Rechte an geistigem Eigentum**“ bezeichnet alle Informationen, die AirLife oder einem verbundenen Unternehmen von AirLife gehören, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Patente, Marken, eingetragene oder nicht eingetragene Designs und Modelle, Logos, Handelsnamen, Geschäftsgeheimnisse, Urheberrechte, Autorenrechte, verwandte Schutzrechte, Datenbankrechte, Erfindungen, originäre Verfahren und Fachwissen, Rechte auf Vertraulichkeit oder gegen unlauteren Wettbewerb, Datenbanken, technische, kommerzielle oder finanzielle Informationen sowie alle anderen geistigen Eigentumsrechte, die in einem oder mehreren Ländern geschützt sind.

„**Produkte**“ bezeichnet alle Produkte, die dem Kunden von AirLife gemäß diesen GTCS geliefert werden und die im jeweiligen Angebot oder in der jeweiligen Bestellung näher beschrieben sind.

„**Bestellung**“ bezeichnet eine schriftliche Bestellung von Produkten, die der Kunde bei AirLife in der von AirLife jeweils vorgegebenen Form einreicht.

„**Gewährleistungsfrist**“ bezeichnet, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, einen Zeitraum von einem Jahr ab Versanddatum des Produkts an den Kunden.

2. Anwendbarkeit.

Diese GTCS gelten für den Verkauf von Produkten durch AirLife an den Kunden, sofern kein anderer schriftlicher Vertrag Anwendung findet. Abweichende oder zusätzliche Verkaufsbedingungen, insbesondere Bestimmungen in den Bestellungen des Kunden oder anderen handelsüblichen Standarddokumenten, sind null und nichtig, sofern sie nicht ausdrücklich von den Parteien schriftlich vereinbart wurden.

3. Zustandekommen eines Vertrags.



- 3.1. Jedes Angebot von AirLife erfolgt unverbindlich in Bezug auf den konkreten Produktverkauf, außer wenn und soweit AirLife ausdrücklich schriftlich etwas anderes erklärt hat. Ein Angebot für die Produkte stellt lediglich eine Preisschätzung dar und ist nicht als Angebot im rechtlichen Sinne zu verstehen. Sofern im Angebot nichts anderes angegeben ist, ist ein Angebot nur für einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem Ausstellungsdatum gültig. Jedes Angebot, das vom Kunden ausdrücklich oder stillschweigend angenommen wird, gilt als unter Einbeziehung dieser GTCS abgegeben. Der Eingang einer Bestellung des Kunden bei AirLife auf Grundlage eines Angebots gilt als stillschweigende Annahme dieser GTCS durch den Kunden, welche als Bestandteil der Bestellung gelten.
- 3.2. Eine vom Käufer aufgegebene Bestellung gilt erst dann als von AirLife angenommen, wenn AirLife eine schriftliche Auftragsbestätigung ausstellt oder (sofern dies früher erfolgt) die Produkte an den Käufer liefert. Die Annahme von Bestellungen liegt im Ermessen von AirLife.
- 3.3. Die Aufgabe einer Bestellung bei AirLife oder die Annahme einer Lieferung von AirLife gilt, sofern nicht durch eine von beiden Parteien unterzeichnete schriftliche Vereinbarung etwas anderes bestimmt ist, als ausdrückliche und vorbehaltlose Annahme dieser GTCS durch den Kunden unter Ausschluss aller Bedingungen, die sich aus Handelsbräuchen, Gepflogenheiten oder bisherigen Geschäftsbeziehungen ergeben, und jegliche Standardbedingungen des Kunden gelten nicht als Gegenangebot hierzu.
- 3.4. Jegliche Änderungen und/oder teilweise oder vollständige Stornierungen einer von AirLife angenommenen Bestellung durch den Kunden können nur mit schriftlicher Zustimmung von AirLife erfolgen. AirLife behält sich das Recht vor, dem Kunden sämtliche im Zusammenhang mit der Änderung oder Stornierung einer Bestellung oder eines Teils davon entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen, und der Kunde verpflichtet sich, diese Kosten zu bezahlen.
- 3.5. Elektronische Unterschriften und Mitteilungen sind gültig und rechtsverbindlich.
- 3.6. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, fallen Bearbeitungsgebühren für Bestellungen wie nachstehend aufgeführt an. Für Bestellungen, die den jeweils geltenden Mindestbestellwert überschreiten, wird keine Mindestbestellgebühr erhoben.

AirLife Vertragspartner	Mindestbestellwert	Bearbeitungsgebühr für Bestellungen
AirLife Australia Holdings Pty Ltd.	300 AUD	40 AUD
AirLife France SAS	300 EUR	50 EUR
AirLife Germany GmbH	200 EUR	20 EUR
AirLife Japan G.K.	30.000 JPY	3.000 JPY
AirLife Netherlands Holdings, B.V.	1.000 USD	50 USD
	900 EUR	50 EUR
	900 GBP	50 GBP
Salter Labs UK Limited	250 GBP	25 GBP

4. Produktbeschreibung.
 - 4.1. Die Beschreibung der Produkte ergibt sich aus dem Angebot von AirLife oder der Auftragsbestätigung. Alle Muster, Zeichnungen, Beschreibungen und Werbematerialien, die von AirLife herausgegeben werden, sowie alle Beschreibungen oder Abbildungen in Katalogen oder Broschüren von AirLife dienen ausschließlich dem Zweck, einen ungefähren Eindruck der darin beschriebenen Produkte zu vermitteln. Sie sind nicht Bestandteil dieser GTCS, und es handelt sich hierbei nicht um einen Verkauf nach Muster.
 - 4.2. Jegliche Aussagen zur zukünftigen Produktvision von AirLife stellen keine Garantie dar, dass ein solches zukünftiges Produkt oder eine Version entwickelt oder verkauft wird, und der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass die im Rahmen dieses Vertrags bereitgestellten Produkte nicht von einem solchen zukünftigen Produkt oder einer Version abhängig sind.
5. Preise und Zahlung.



- 5.1. Sofern nicht anders schriftlich von AirLife vereinbart, gilt als Preis für die Produkte der in der am Tag der Lieferung gültigen Preisliste von AirLife angegebene Preis. Der Preis für die Produkte versteht sich ausschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (sofern zutreffend) sowie aller Kosten oder Gebühren im Zusammenhang mit Transport- und Verpackungsmaterialien, Installation, Fracht, Versicherung und zusätzlichem Arbeitsaufwand.
- 5.2. Der Kunde hat die gesetzliche Mehrwertsteuer sowie alle Kosten oder Gebühren im Zusammenhang mit Transport- und Verpackungsmaterialien, Installation, Fracht (ausschließlich für Lieferungen von Produkten, die vom Kunden innerhalb von 24 Stunden angefordert werden), Versicherung und zusätzlichem Arbeitsaufwand zu zahlen, sobald die Zahlung für die Produkte fällig ist.
- 5.3. Vorbehaltlich der Klauseln 5.6 und 5.8 ist die Zahlung des Produktpreises gemäß den Bedingungen und in der auf der Rechnung angegebenen Währung fällig, sofern nicht schriftlich etwas anderes mit AirLife vereinbart wurde. Die Einhaltung der Zahlungsfrist ist wesentlich. Falls eine Rechnung keine Zahlungsbedingungen oder Währung angibt, ist der Preis für die Produkte innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum in Euro zahlbar.
- 5.4. Die Zahlung für Kunden mit Kreditkonto ist strikt monatlich und gemäß den Rechnungsbeträgen zu leisten. Bei Kunden ohne Kreditkonto sind Zahlungen im Voraus vor der Lieferung zu leisten.
- 5.5. Ein Kunde, der ein Kreditkonto eröffnen möchte, muss anerkannte Bank- und Handelsempfehlungen vorlegen.
- 5.6. AirLife behält sich das Recht vor, bei Nichtzahlung zum Fälligkeitsdatum Zinsen zu berechnen. Dieser Zinssatz beträgt 2 % pro Monat auf überfällige Beträge ab dem Fälligkeitsdatum bis zum Zahlungseingang oder den gesetzlich zulässigen Höchstzinssatz, je nachdem, welcher Betrag geringer ist.
- 5.7. Wenn eine Rechnung von AirLife überfällig ist, kann AirLife die Erfüllung des Vertrags, auf den sich die Rechnung bezieht, und/oder eines anderen zwischen dem Kunden und AirLife bestehenden Vertrags für die Dauer bis zur vollständigen Bezahlung aussetzen.
- 5.8. AirLife behält sich das Recht vor, die dem Kunden angebotenen Zahlungsbedingungen nach einer Leistungsaussetzung gemäß den Bestimmungen in Klausel 5.6 zu ändern.
- 5.9. Alle unter dem Vertrag an AirLife zu leistenden Zahlungen werden mit dessen Beendigung sofort fällig, ungeachtet anderer Bestimmungen.
- 5.10. Rechnungen sind in voller Höhe zahlbar. Der Kunde hat alle im Rahmen des Vertrags fälligen Zahlungen vollständig und ohne jeglichen Abzug zu leisten, sei es durch Aufrechnung, Gegenforderung, Skonto, Minderung oder anderweitig, es sei denn, der Kunde verfügt über eine gültige gerichtliche Anordnung, wonach ein Betrag in Höhe des Abzugs von AirLife an den Kunden zu zahlen ist.

6. Lieferung.

- 6.1. Der Kunde ist dafür verantwortlich, AirLife vollständige und korrekte Lieferadressdaten zur Verfügung zu stellen und zu prüfen, dass diese Informationen in der Auftragsbestätigung korrekt aufgeführt sind.
- 6.2. AirLife liefert die Produkte an den in der Auftragsbestätigung angegebenen Ort oder an einen anderen von den Parteien vereinbarten Ort.
- 6.3. Von AirLife angegebene Liefertermine sind Schätzungen, und durch eine Mitteilung wird der Lieferzeitpunkt nicht zur wesentlichen Vertragsbedingung. Wenn keine Termine angegeben sind, erfolgt die Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist.
- 6.4. Der Kunde kann eine Lieferung am nächsten Tag oder eine anderweitig beschleunigte Lieferung anfordern, und eine solche Anforderung kann nach Ermessen von AirLife angenommen werden.
- 6.5. Vorbehaltlich der sonstigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet AirLife nicht für direkte, indirekte oder Folgeschäden, insbesondere nicht für reinen Vermögensschaden, entgangenen Gewinn, Geschäftsverlust oder -unterbrechung, Verlust von Goodwill, Rufschädigung oder ähnliche Schäden oder für



Kosten, Schäden, Gebühren oder Ausgaben, die direkt oder indirekt durch eine Verzögerung der Lieferung der Produkte verursacht werden (auch wenn diese auf Fahrlässigkeit von AirLife zurückzuführen ist); eine Verzögerung berechtigt den Kunden auch nicht zur Kündigung oder zum Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, die Verzögerung überschreitet 180 Tage.

- 6.6. Wenn der Kunde aus irgendeinem Grund die Annahme der Lieferung der Produkte zum Zeitpunkt der Lieferbereitschaft verweigert oder AirLife die Produkte nicht rechtzeitig liefern kann, weil der Kunde nicht die entsprechenden Anweisungen, Dokumente, Lizzenzen oder Genehmigungen bereitgestellt hat:
 - 6.6.1. geht die Gefahr in Bezug auf die Produkte auf den Kunden über (einschließlich des Risikos für Verlust oder Beschädigung, verursacht durch Fahrlässigkeit von AirLife);
 - 6.6.2. gelten die Produkte als geliefert; und
 - 6.6.3. AirLife kann die Produkte bis zur Lieferung einlagern, wobei der Kunde für alle damit verbundenen Kosten und Aufwendungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Lagerung und Versicherung) haftet.
- 6.7. Wenn AirLife dem Kunden eine Menge an Produkten liefert, die bis zu 10 % mehr oder weniger als die im Kaufauftrag des Kunden oder in der Auftragsbestätigung von AirLife angegebene Menge beträgt, ist der Kunde nicht berechtigt, die Produkte oder einen Teil davon wegen Unter- oder Überlieferung abzulehnen oder zu beanstanden, und hat die gelieferten Produkte zum anteiligen Vertragspreis zu bezahlen.
- 6.8. AirLife ist berechtigt, die Produkte in Teillieferungen zu liefern. Jede einzelne Teillieferung wird gemäß den Bestimmungen des Vertrags in Rechnung gestellt und bezahlt.
- 6.9. Jede Teillieferung gilt als eigenständiger Vertrag, und eine Kündigung oder Beendigung eines Vertrags in Bezug auf eine Teillieferung berechtigt den Kunden nicht, andere Verträge oder Teillieferungen zurückzuweisen oder zu stornieren.

7. Lieferort.

- 7.1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders mit AirLife vereinbart, liefert AirLife die Produkte an den Kunden, und die Lieferung erfolgt an den Geschäftssitz des Kunden („Lieferort“).
- 7.2. Der Kunde stellt am Lieferort auf eigene Kosten geeignete und ausreichende Geräte sowie Personal zur Verfügung, um die Lieferung der Produkte entgegenzunehmen.

8. Verlust, Fehlmenge oder Beschädigung während des Transports.

- 8.1. AirLife haftet nicht für Verlust, Fehlmenge oder Beschädigung der Produkte während des Transports, es sei denn:
 - 8.1.1. ein solcher Verlust, eine solche Fehlmenge oder Beschädigung ist auf Fahrlässigkeit von AirLife zurückzuführen; und
 - 8.1.2. der Frachtführer und AirLife werden schriftlich benachrichtigt, im Falle von Beschädigungen oder Fehlmengen innerhalb von drei Tagen nach der Lieferung oder, im Falle der Nichtlieferung, innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach dem Datum, an dem die Produkte unter normalen Umständen geliefert worden wären; und
 - 8.1.3. im Falle von Beschädigungen der Produkte informiert der Kunde die Kundenserviceabteilung von AirLife und die betreffenden Produkte werden innerhalb von dreißig Tagen nach der Lieferung zur Überprüfung an AirLife zurückgesandt.

9. Rücksendungen.

- 9.1. Wenn nach Eingang einer Bestellung für Produkte, aber vor deren Lieferung, Verbesserungen am Design vorgenommen werden, kann AirLife dem Kunden gegenüber nach entsprechender Mitteilung angemessene Änderungen an diesem Design vornehmen, sofern:
 - 9.1.1. die Leistung und Qualität der geänderten Produkte mindestens genauso hoch sind wie die der bestellten Produkte; und
 - 9.1.2. keine Preisänderung erfolgt, es sei denn mit Zustimmung des Kunden; und die Lieferung nicht unangemessen verzögert wird.



- 9.2. Wenn der Kunde in Bezug auf eine Bestellung von Produkten, die nach Kundenspezifikation gefertigt werden, Änderungen an dieser Bestellung verlangt, kann AirLife dem Kunden nach eigenem Ermessen für solche Änderungen 25 % des Rechnungswerts der betreffenden Produkte berechnen.
- 9.3. Mit Ausnahme von Produkten, die nicht der Gewährleistung in Klausel 12 entsprechen oder bei falscher Lieferung aufgrund eines Fehlers des Verkäufers, behält sich AirLife bei Rücknahmen von Produkten durch den Kunden, denen AirLife zustimmt, das Recht vor, dem Kunden eine Wiedereinlagerungsgebühr in Höhe von fünfundzwanzig (25) Prozent zu berechnen. Solche Rücksendungen erfolgen auf Kosten des Kunden, und die Produkte müssen unbenutzt sowie in gutem und verkaufsfähigem Zustand sein.
- 9.4. Ungeachtet dessen, dass gemäß Klausel 9.3 zurückgesandte Produkte unbenutzt sein müssen, verpflichtet sich der Kunde, alle Benutzerdaten (einschließlich unter anderem Patientendaten) von den Produkten zu löschen, bevor diese aus irgendeinem Grund an AirLife zurückgesendet werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Produkte, die zur Reparatur an den Verkäufer gesendet werden.
- 9.5. Der Kunde verpflichtet sich sicherzustellen, dass sich auf Produkten, die aus irgendeinem Grund an AirLife zurückgesendet werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Produkte, die zur Reparatur oder zum Austausch an den Verkäufer gesendet werden, keine personenbezogenen Daten (wie in den anwendbaren Datenschutzgesetzen und -verordnungen definiert) befinden.
- 9.6. AirLife wird auf angemessene Anfrage des Kunden bestimmte Produkte zusammenstellen oder bündeln, um ein Set zu bilden (ein „kundenspezifisches Set“). Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, AirLife schriftlich zu benachrichtigen, falls er den Inhalt des kundenspezifischen Sets ändern und/oder das kundenspezifische Set nicht mehr erwerben möchte, und verpflichtet sich, alle kundenspezifischen Sets zu kaufen, die AirLife auf Lager hat.

10. Gefahrübergang und Eigentum.

- 10.1. Sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben Begriffe oder Ausdrücke, die in den Bestimmungen der Incoterms 2010 (in der jeweils gültigen Fassung) definiert oder mit einer bestimmten Bedeutung versehen sind, dieselbe Bedeutung in diesen Bedingungen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen der Incoterms und diesen Bedingungen gelten jedoch letztere.
- 10.2. Sofern zwischen dem Kunden und AirLife nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung der Produkte „CPT“ gemäß der Definition in den Incoterms 2010 (in der jeweils geltenden Fassung), deren Bedingungen hiermit Bestandteil dieser Bedingungen werden, sofern nicht schriftlich etwas anderes durch AirLife vereinbart wurde. AirLife ist nicht verpflichtet, den Kunden zu benachrichtigen, wenn der Versand über einen Seeweg erfolgt (auch nicht unter Umständen, in denen es üblich ist, eine Versicherung abzuschließen).
- 10.3. Die Gefahr für die Produkte geht auf den Kunden über, sobald die Produkte dem ersten Frachtführer übergeben wurden, gemäß Incoterms 2010 CPT, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Lieferung an die Geschäftsräume des Kunden oder an einen anderen vereinbarten Ort dient lediglich der physischen Entgegennahme und hat keinen Einfluss auf den Zeitpunkt des Gefahrenübergangs.
- 10.4. Das Eigentum und der Besitz an den Produkten gehen erst dann auf den Kunden über, wenn AirLife vollständig (in bar oder in verfügbaren Mitteln) alle Beträge erhalten hat, die ihm zustehen in Bezug auf:
 - 10.4.1. die Produkte; und
 - 10.4.2. alle anderen Beträge, die AirLife vom Kunden aus welchem Grund auch immer am Tag der Lieferung der Produkte an den Kunden geschuldet werden oder fällig werden.
- 10.5. Bis das Eigentum an den Produkten auf den Kunden übergegangen ist, verpflichtet sich der Kunde:
 - 10.5.1. die Produkte treuhänderisch als Verwahrer von AirLife zu halten;
 - 10.5.2. die Produkte (nicht auf Kosten AirLife) getrennt von allen anderen Produkten des Kunden oder Dritter so zu lagern, dass sie jederzeit als Eigentum von AirLife erkennbar bleiben;
 - 10.5.3. keine Kennzeichnungen oder Verpackungen an oder in Bezug auf die Produkte zu zerstören, unkenntlich zu machen oder zu entfernen; und



- 10.5.4. die Produkte in einem einwandfreien Zustand zu halten und sie im Namen von AirLife zum vollen Preis gegen alle Risiken zu versichern, und zwar zur angemessenen Zufriedenheit von AirLife.
 - 10.6. Auf Anforderung hat der Kunde AirLife die Versicherungspolice vorzulegen. Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Auflagen hinsichtlich der Einfuhr der Produkte in das Bestimmungsland sowie für die Entrichtung aller damit verbundenen Abgaben.
 - 10.7. Der Kunde darf die Produkte vor dem Übergang des Eigentums ausschließlich unter folgenden Bedingungen weiterverkaufen:
 - 10.7.1. ein solcher Verkauf erfolgt im gewöhnlichen Geschäftsgang des Kunden (jedoch nicht anderweitig) zum vollen Marktwert; und
 - 10.7.2. ein solcher Verkauf stellt einen Verkauf des Eigentums von AirLife im eigenen Namen des Kunden dar, wobei der Kunde beim Abschluss des Verkaufs als Eigenhändler auftritt.
 - 10.8. Das Recht des Kunden auf Besitz der Produkte endet sofort, wenn, bevor das Eigentum und der Titel an den Produkten auf ihn übergeht:
 - 10.8.1. gegen den Kunden der Beschluss über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ergeht oder der Kunde eine Vereinbarung oder einen Vergleich mit seinen Gläubigern aushandelt oder anderweitig von einer derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmung zur Entlastung zahlungsunfähiger Schuldner Gebrauch macht oder (als juristische Person) eine Gläubigerversammlung (formell oder informell) einberuft; oder
 - 10.8.2. der Kunde (freiwillig oder zwangsweise) in Liquidation geht, außer bei einer solventen freiwilligen Liquidation, die nur zum Zweck der Umstrukturierung oder Fusion erfolgt, oder wenn für sein Unternehmen oder einen Teil davon ein Insolvenzverwalter und/oder Manager, Verwalter oder Zwangsverwalter bestellt wird oder wenn beim Gericht Unterlagen für die Bestellung eines Verwalters für den Kunden eingereicht werden oder wenn der Kunde oder seine Geschäftsführer oder ein berechtigter Inhaber einer Floating Charge die Absicht zur Bestellung eines Verwalters bekannt geben, oder ein Beschluss gefasst oder ein Antrag bei einem Gericht auf Auflösung des Kunden oder auf Erlass einer Verwaltungsanordnung in Bezug auf den Kunden gestellt wird oder ein Verfahren in Bezug auf die Insolvenz oder mögliche Insolvenz des Kunden eingeleitet wird; oder
 - 10.8.3. gegen den Kunden eine Vollstreckung, sei es nach Gesetz oder Billigkeitsrecht, an seinem/Ihrem Eigentum erfolgt bzw. er diese zulässt oder diese gegen ihn erwirkt wird, oder er eine seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag oder einem anderen Vertrag zwischen AirLife und dem Kunden nicht einhält oder erfüllt, oder er nicht in der Lage ist, seine Schulden zu bezahlen, oder der Kunde seine Geschäftstätigkeit einstellt oder nicht mehr weiterführt; oder
 - 10.8.4. der Kunde die Produkte in irgendeiner Weise belastet oder mit einem Pfandrecht belastet; oder
 - 10.8.5. gegen den Kunden ein ähnlicher Schritt oder Prozess in einer anderen Gerichtsbarkeit eingeleitet wird.
 - 10.9. AirLife ist berechtigt, die Zahlung für die Produkte einzuziehen, auch wenn das Eigentum an einem der Produkte nicht von AirLife auf den Kunden übergegangen ist.
 - 10.10. Der Kunde gewährt AirLife, dessen Bevollmächtigten und Mitarbeitenden eine unwiderrufliche Lizenz, jederzeit Grundstücke zu betreten, auf denen sich die Produkte befinden oder befinden könnten, um diese zu inspizieren oder, sofern das Besitzrecht des Kunden erloschen ist, zurückzuholen.
 - 10.11. Sofern AirLife nicht feststellen kann, welche Produkte diejenigen sind, hinsichtlich derer das Besitzrecht des Kunden erloschen ist, gilt, dass der Kunde alle Produkte der Art, wie sie von AirLife an den Kunden verkauft wurden und für die AirLife eine Zahlung vom Kunden erhalten hat, als verkauft angesehen wird, und dass der Kunde danach alle weiteren Produkte dieser Art in der Reihenfolge verkauft hat, in der sie dem Kunden in Rechnung gestellt wurden.
 - 10.12. Bei Beendigung des Vertrags, gleich aus welchem Grund, bleiben die Rechte von AirLife (nicht jedoch die des Kunden) aus dieser Klausel 10 in Kraft.
11. Höhere Gewalt.



AirLife haftet nicht für die Nichterfüllung oder Verzögerung bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen, wenn diese direkt oder indirekt auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen ist. „Höhere Gewalt“ bezeichnet in diesem Zusammenhang Naturkatastrophen, Krieg, Terrorismus, Blitz Einschläge, Feuer, Erdbeben, Sturm, Überschwemmung, Explosion, Nichtverfügbarkeit oder verzögerte Verfügbarkeit von Ausrüstung, Produkten, Rohstoffen oder Transportmitteln, Arbeitskämpfe, Handlungen oder Anforderungen von Aufsichts- oder Regierungsbehörden sowie alle anderen Ursachen, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle von AirLife liegen, einschließlich erheblicher Erhöhungen von Zöllen oder Frachtkosten.

12. Gewährleistung.

- 12.1. AirLife gewährleistet, dass es uneingeschränktes Eigentum an den Produkten besitzt und dass die Produkte frei von Pfandrechten und Belastungen an den Kunden geliefert werden. AirLife gewährleistet, dass jedes Produkt, das es herstellt oder herstellen lässt, während des Gewährleistungszeitraums gemäß seinen Spezifikationen funktioniert, sofern diese Produkte gemäß den schriftlichen Anweisungen von AirLife transportiert, gelagert, gehandhabt, verwendet und gewartet werden. Soweit gesetzlich zulässig, schließt AirLife ausdrücklich alle sonstigen ausdrücklichen oder stillschweigenden (gleich ob gesetzlich, durch Gewohnheitsrecht oder anderweitig) Bedingungen, Gewährleistungen, Zusicherungen und Bestimmungen aus, einschließlich aller Bedingungen, Gewährleistungen, Zusicherungen oder Bestimmungen in Bezug auf Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck, zufriedenstellende Qualität oder Gewährleistung für verborgene Mängel. Vorstehendes stellt die vollständige Gewährleistung dar, die AirLife dem Kunden bietet. Vorbehaltlich Abschnitt 21 besteht die alleinige Verpflichtung von AirLife, und das ausschließliche Rechtsmittel des Kunden bei Verletzung der vorgenannten Gewährleistung, nach Wahl von AirLife darin, das Produkt zu reparieren, zu ersetzen oder dem Kunden den Kaufpreis gegen Rückgabe des Produkts zu erstatten.
- 12.2. Der Kunde wird AirLife unverzüglich nach Entdeckung etwaiger mangelhafter Produkte benachrichtigen und solche Produkte an AirLife zurücksenden. Nach Wahl von AirLife wird AirLife mangelhafte Produkte unverzüglich reparieren oder ersetzen oder dem Kunden den Preis dieser Produkte erstatten, vorausgesetzt: (a) AirLife wird innerhalb des Gewährleistungszeitraums schriftlich über den Mangel informiert; (b) solche Produkte werden in einem für Tests geeigneten Zustand zurückgesendet; und (c) die Prüfung durch AirLife ergibt nach dessen billigem Ermessen, dass die Produkte mangelhaft sind und dass solche Mängel nicht durch unsachgemäße Verwendung, Fehlanwendung, Missbrauch, Vernachlässigung, Veränderung, Modifikation, Unfall, unsachgemäße Lagerung, Transport oder Handhabung, ein Ereignis höherer Gewalt oder nach Übergabe der Produkte durch AirLife an einen Frachtführer verursacht wurden.
- 12.3. Ein Produkt, das nach Feststellung von AirLife infolge eines der in Abschnitt 12.2(c) aufgeführten Umstände mangelhaft ist, gilt nicht als Mangelhaftes Produkt und fällt nicht unter die vorstehende Gewährleistung.

13. Haftungsbeschränkung.

- 13.1. Die maximale Gesamthaftung von AirLife gegenüber dem Kunden im Rahmen oder im Zusammenhang mit einem Vertrag, unabhängig davon, ob sie auf Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), Verletzung gesetzlicher Pflichten, Freistellung oder anderweitig beruht oder verursacht wurde, übersteigt folgende Beträge nicht: (i) im Falle einer Nichterfüllung der Gewährleistungen gemäß Abschnitt 12.1, 100 % des vom Kunden gemäß der entsprechenden Bestellung zu zahlenden Gesamtkaufpreises für die nicht vertragsgemäßen Produkte; und (ii) in jedem Fall 100 % des vom Kunden gemäß der entsprechenden Bestellung zu zahlenden Gesamtkaufpreises für die Produkte.
- 13.2. AirLife haftet dem Kunden im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem Verkauf von Produkten nicht für entgangenen Gewinn oder entgangene Chancen, kommerzielle Schäden, Verlust tatsächlichen oder erwarteten Umsatzes oder Gewinns, Einkommensverluste, Geschäftsverluste, Vertragsverluste, Verlust von Kunden, Verlust von Chancen, erwartete Einsparungen oder vergleichbare finanzielle Verluste, Beeinträchtigung des Firmenwerts, des Rufs oder des Images des Kunden, Verlust, Beschädigung oder Verfälschung von Daten, Kosten etwaiger behördlicher Geldbußen oder Einstellung der Geschäftstätigkeit oder sonstige indirekte oder Folgeschäden jeglicher Art, unabhängig davon, wie sie entstehen, ob vorhersehbar oder von den Parteien in Betracht gezogen, und unabhängig davon, ob sie aus oder aufgrund einer Vertragsverletzung, unerlaubten Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), Verletzung gesetzlicher Pflichten, Freistellung oder anderweitig entstehen.



13.3. Zur Klarstellung: Jede Beschränkung oder jeder Ausschluss der Haftung von AirLife im Rahmen dieses Vertrags gilt nur im gesetzlich zulässigen Umfang, und nichts in diesen GTCS soll versuchen, eine Bedingung oder Gewährleistung, die durch geltende Gesetze impliziert ist, auszuschließen, einzuschränken oder zu ändern, sofern dies dazu führen würde, dass diese GTCS nichtig oder undurchsetzbar wären. Unbeschadet des Vorstehenden schließt nichts in diesen GTCS die Haftung von AirLife aus oder beschränkt sie für: (a) Tod oder Körperverletzung, die durch Fahrlässigkeit von AirLife oder durch Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter, Vertreter oder Unterauftragnehmer verursacht wurden; (b) Betrug oder arglistige Täuschung; (c) Verletzung zwingender gesetzlicher Rechte nach geltendem Recht, einschließlich unter anderem Abschnitt 12 des Sale of Goods Act 1979 und Abschnitt 2 des Supply of Goods and Services Act 1982 (für Transaktionen im Vereinigten Königreich); oder (d) jede Haftung, die nach dem im Vertrag geltenden Recht nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden kann.

14. Produktsicherheit.

14.1. Der Kunde verpflichtet sich, sicherzustellen, dass: (a) die Produkte nur für die Zwecke und in der Weise verwendet werden, für die sie bestimmt und geliefert wurden; (b) alle Personen, die voraussichtlich mit den Produkten in Berührung kommen oder diese verwenden, eine angemessene Schulung und Kopien der von AirLife bereitgestellten Anleitungen und Dokumente erhalten; (c) alle Dritten, die die Produkte verwenden, von ihnen betroffen sein oder sich auf sie verlassen könnten, vollständig und eindeutig auf etwaige Gefahren und Einschränkungen ihrer Wirksamkeit hingewiesen werden; (d) sichere Arbeitspraktiken eingeführt und eingehalten werden; (e) Warnhinweise auf den Produkten nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden; (f) sofern die Verwendung der Produkte an bestimmte Anweisungen oder Warnhinweise gebunden ist, diese unter der Bedingung verwendet werden, dass diese Anweisungen oder Warnhinweise strikt eingehalten werden; und (g) alle von AirLife geforderten sicherheitsrelevanten Korrekturmaßnahmen (Field Safety Corrective Actions) umgesetzt und eingehalten werden.

15. Produktänderungen.

15.1. AirLife ist jederzeit und ohne Vorankündigung berechtigt, Änderungen an Produkten vorzunehmen (einschließlich solcher Produkte, die bereits an den Kunden geliefert wurden und in Gebrauch sind), sofern diese Änderungen die Form, Passgenauigkeit oder Funktion der betreffenden Produkte nicht wesentlich beeinträchtigen, durch geltendes Recht vorgeschrieben sind oder zur Einhaltung geltender Standards oder Sicherheitsvorgaben erforderlich sind. Sollte eine Änderung eine derartige wesentliche Auswirkung auf ein Produkt haben, wird AirLife wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, dem Kunden hiervon in angemessener Weise Mitteilung zu machen; in jedem Fall hat der Zeitraum dieser Mitteilung den gesetzlichen Anforderungen und Vorschriften zu entsprechen.

16. Interne Nutzung, Entsorgung und Exportkontrollen.

16.1. AirLife lehnt jegliche Haftung im Zusammenhang mit dem Weiterverkauf der Produkte durch den Kunden sowie in Bezug auf die weiterverkauften Produkte ab. Der Kunde stellt AirLife von sämtlichen Ansprüchen, Klagen, Haftungen, Verlusten, Schäden und Aufwendungen (einschließlich Rechtsverfolgungskosten) im Zusammenhang mit einem solchen Weiterverkauf frei. Der Kunde darf die Produkte nicht in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums exportieren, verkaufen oder auf andere Weise verbringen. Der Kunde sichert ferner zu, dass die Produkte, einschließlich aller zugehörigen technischen Daten, nicht unter Verstoß gegen geltendes Recht in ein anderes Land als dasjenige verbracht, verkauft oder exportiert werden, in dem die Lieferung der Produkte erfolgt.

16.2. Sofern nicht anders schriftlich zwischen den Parteien vereinbart, verpflichtet sich der Kunde, die volle Verantwortung für die Entsorgung der Produkte zu übernehmen, die entsprechenden Kosten zu tragen und die Entsorgung in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.

17. Rechte an geistigem Eigentum.

17.1. Der Kunde erkennt an, dass sämtliche Rechte an geistigem Eigentum an oder im Zusammenhang mit den Produkten jederzeit Eigentum von AirLife, seinen verbundenen Unternehmen oder gegebenenfalls eines Dritten bleiben und dass dem Kunden keinerlei Rechte, Eigentum oder Ansprüche daran zustehen.



- 17.2. Falls der Kunde Kenntnis davon erlangt, dass die Rechte an geistigem Eigentum von AirLife möglicherweise verletzt werden könnten oder verletzt worden sind, verpflichtet er sich, AirLife hierüber so schnell wie möglich zu informieren und die von AirLife angeforderten Unterstützungsleistungen zu erbringen, um AirLife bei der Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz seiner Rechte zu unterstützen.
- 17.3. Sofern die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbaren, jedoch unbeschadet des Rechts des Kunden, die Produkte zu den vorgesehenen Zwecken und in der vorgesehenen Weise zu nutzen, dürfen die Rechte an geistigem Eigentum von AirLife vom Kunden in keiner Weise genutzt oder verwertet werden. Insbesondere darf der Kunde ohne vorherige schriftliche Zustimmung von AirLife weder die Logos noch die Marken oder sonstige Namen und Kennzeichen (unabhängig davon, ob eingetragen oder nicht), unter denen AirLife oder die Produkte bekannt sind, verwenden oder darauf Bezug nehmen.
- 17.4. Der Kunde ist verpflichtet, AirLife unverzüglich zu benachrichtigen, nachdem er tatsächliche Kenntnis von einer Forderung, Klage, einem Verfahren oder Anspruch gegen ihn erlangt, in dem geltend gemacht wird, dass ein Produkt ein Patent, Urheberrecht, Geschäftsgeheimnis oder ein anderes geistiges Eigentumsrecht eines Dritten verletzt („Verletzungsklage“). In diesem Fall ermächtigt der Kunde AirLife, die alleinige Kontrolle über die Verteidigung und/oder Beilegung jeder Verletzungsklage zu übernehmen. Auf Aufforderung von AirLife und auf dessen Kosten wird der Kunde alle notwendigen und zumutbaren Unterstützungsleistungen bei der Verteidigung und/oder Beilegung der Verletzungsklage erbringen. Der Kunde darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von AirLife kein Schuldnerkenntnis abgeben und keiner Einigung oder Beilegung einer Verletzungsklage zustimmen. AirLife stellt den Kunden von allen Verbindlichkeiten, Kosten, Ausgaben, Schäden und Verlusten frei, die dem Kunden infolge eines rechtskräftigen Urteils oder einer Einigung im Zusammenhang mit einer Verletzungsklage unmittelbar entstehen, vorausgesetzt, der Kunde erfüllt seine Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer 17.4. AirLife übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung gegenüber dem Kunden im Hinblick auf eine Verletzungsklage, wenn diese auf einer vertragswidrigen Nutzung der Produkte durch den Kunden beruht.
- 17.5. Im Falle einer Verletzungsklage oder wenn AirLife feststellt oder benachrichtigt wird, dass ein Produkt möglicherweise oder tatsächlich ein geistiges Eigentumsrecht eines Dritten verletzt, kann AirLife nach eigenem Ermessen das betreffende Produkt durch ein im Wesentlichen gleichwertiges Produkt ersetzen, das Produkt in einer Weise ändern, die die Leistung des Produkts nicht wesentlich beeinträchtigt, oder dem Kunden den Wert des Produkts gutschreiben, sofern der Kunde dieses zurückgibt. Eine Verletzungsklage begründet für den Kunden keinerlei weitergehende Rechte als diejenigen, die in dieser Ziffer 17 aufgeführt sind.

18. Vertraulichkeit.

- 18.1. Jede Partei darf vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei nur insoweit verwenden, wie dies zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesen GTCS erforderlich ist, und sie nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, dies ist im Rahmen gesetzlicher Vorgaben gegenüber einer Regierungsbehörde, einem Gericht oder einer Aufsichtsbehörde erforderlich. Die empfangende Partei darf vertrauliche Informationen an ihre Geschäftsführer, Mitarbeiter und Beauftragten weitergeben: (i) nur insoweit, wie dies zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesen GTCS vernünftigerweise erforderlich ist, und (ii) sofern diese Personen verpflichtet sind, die vertraulichen Informationen für mindestens den Zeitraum geheim zu halten, für den auch die empfangende Partei zur Geheimhaltung verpflichtet ist.
- 18.2. Die empfangende Partei hat alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Vertraulichkeit solcher vertraulichen Informationen zu wahren und diese vor Diebstahl, Beschädigung, Verlust oder unbefugtem Zugriff zu schützen, einschließlich der Anwendung desselben Sorgfaltssmaßstabs, mit dem die empfangende Partei ihre eigenen vergleichbaren vertraulichen Informationen schützt. Die empfangende Partei benachrichtigt die offenbarende Partei schriftlich über jede missbräuchliche Nutzung oder widerrechtliche Aneignung vertraulicher Informationen, die ihr bekannt wird.
- 18.3. Diese Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gelten nicht für vertrauliche Informationen, die (i) in die Öffentlichkeit gelangt sind, es sei denn, dies geschah durch einen Verstoß der empfangenden Partei gegen Vertraulichkeitsverpflichtungen, (ii) von der empfangenden Partei rechtmäßig und ohne Einschränkungen von einem Dritten erhalten wurden, (iii) der empfangenden Partei bereits vor der Offenlegung bekannt waren, (iv) von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt wurden oder (v) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder Börsenvorschriften offengelegt werden müssen.



19. Meldepflichten und Untersuchungen.

- 19.1. Zusätzlich zur Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Anforderungen ist der Kunde verpflichtet, AirLife (unter Bereitstellung sämtlicher verfügbarer Informationen) über alle Produktvorfälle und Beinahevorfälle zu informieren: (a) unverzüglich, sofern der Vorfall zu einem Todesfall geführt hat, und (b) innerhalb von 24 Stunden nach dem Vorfall, wenn dieser zu einer schweren Verletzung geführt hat oder hätte führen können. Darüber hinaus hat der Kunde AirLife innerhalb von 7 Tagen (oder innerhalb eines anderen von AirLife von Zeit zu Zeit festgelegten Zeitraums) sämtliche Beschwerden, Berichte, Mitteilungen oder Kommentare jeglicher Art zu melden. Diese Meldepflicht gilt uneingeschränkt auch für Beschwerden, Berichte, Mitteilungen oder Kommentare von Endnutzern oder einer staatlichen Stelle, die (a) darauf hinweisen, dass die Dokumentation in Bezug auf ein Produkt unzureichend ist, (b) sich auf angebliche Mängel hinsichtlich Identität, Qualität, Haltbarkeit, Zuverlässigkeit, Sicherheit, Wirksamkeit oder Leistung eines Produkts beziehen oder (c) unerwünschte Ereignisse, Verletzungen, Defekte oder Fehlfunktionen im Zusammenhang mit einem der Produkte betreffen. Besteht beim Kunden Zweifel, ob ein bestimmter Vorfall, Beinahevorfall, eine Beschwerde, ein Bericht, eine Mitteilung oder ein Kommentar an AirLife gemäß diesem Abschnitt 19.1 zu melden ist, hat der Kunde im Zweifelsfall auf der Seite der Vollständigkeit zu bleiben und diesen unverzüglich an AirLife zu melden.
- 19.2. Der Kunde stellt AirLife alle notwendigen Informationen und Unterstützung zur Verfügung, insbesondere im Zusammenhang mit der Untersuchung von Vorfällen und Beinahevorfällen sowie sämtlichen Beschwerden, Berichten, Mitteilungen oder Kommentaren jeglicher Art von staatlichen Stellen oder anderen Personen (in jeglicher Form und unabhängig davon, ob diese sich auf unerwünschte Ereignisse, Verletzungen, Defekte oder Fehlfunktionen oder anderweitige Vorkommnisse im Zusammenhang mit den Produkten beziehen). Wenn der Kunde Vorfall- oder Beinahevorfallsberichte bei einer staatlichen Stelle einreicht, hat er AirLife hiervon in Kenntnis zu setzen und, sofern möglich, Kopien der entsprechenden Berichte bereitzustellen, nach Möglichkeit vor der Einreichung (sofern nicht anders durch geltendes Recht und/oder geltende Vorschriften vorgeschrieben), in jedem Fall jedoch spätestens unmittelbar nach der Einreichung. Alle Unterlagen und Informationen, die der Kunde gemäß diesen Bestimmungen AirLife, dessen Beauftragten und staatlichen Stellen zur Verfügung stellen oder übergeben muss, sind AirLife unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

20. Datenschutz.

- 20.1. Die Parteien erkennen an, dass jede Partei im Rahmen dieser GTCS als eigenständige und unabhängige Verantwortliche im Sinne des Datenschutzrechts in Bezug auf die übermittelten personenbezogenen Daten handelt. In keinem Fall erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Parteien als gemeinsame Verantwortliche. Jede Partei hat alle geltenden Datenschutzgesetze einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), den britischen Data Protection Act 2018 sowie alle weiteren zwingenden lokalen Gesetze. Jede Partei hat:
- 20.1.1. angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu implementieren, um personenbezogene Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung sowie vor unbeabsichtigtem Verlust, Zerstörung oder Beschädigung zu schützen; und
- 20.1.2. die andere Partei unverzüglich über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu informieren, die sich auf im Rahmen dieser GTCS geteilte Daten auswirkt; und
- 20.1.3. sicherzustellen, dass alle grenzüberschreitenden Übermittlungen personenbezogener Daten den geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen (z. B. Standardvertragsklauseln oder andere rechtmäßige Übermittlungsmechanismen); und
- 20.1.4. der anderen Partei angemessene Unterstützung bei der Beantwortung von Anfragen betroffener Personen sowie behördlichen Anfragen in Bezug auf im Rahmen dieser GTCS geteilte personenbezogene Daten zu leisten.

21. Abtretung; Rechte Dritter.

- 21.1. Soweit gesetzlich zulässig, darf der Kunde seine Rechte und/oder Pflichten aus diesen GTCS oder Teile davon nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von AirLife abtreten, übertragen oder novellieren. AirLife ist berechtigt, seine Rechte und/oder Pflichten aus diesen GTCS oder Teile davon ohne Zustimmung des Kunden an eine verbundene Gesellschaft, einen autorisierten Händler oder technischen Servicepartner von AirLife, den Hersteller der Produkte oder eine andere Partei abzutreten, zu übertragen oder zu novellieren. Eine Person, die



nicht Vertragspartei dieser GTCS ist, hat keine Rechte zur Durchsetzung irgendeiner ihrer Bestimmungen. Das britische Gesetz „Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999“ findet auf keinen Vertrag Anwendung.

22. Anwendbares Recht.

- 22.1. Alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesen GTCS (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche) unterliegen ausschließlich dem Recht des Landes, in dem die AirLife-Vertragseinheit ihren Sitz hat, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und des UN-Übereinkommens über die Verjährung beim internationalen Warenkauf. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen GTCS ergeben, einschließlich solcher zur Auslegung sowie außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche, werden ausschließlich durch die Gerichte an dem Ort entschieden, an dem die AirLife-Vertragseinheit ihren Sitz hat.

23. Gesamtvereinbarung, Unwirksamkeit, Verzicht.

- 23.1. Im Hinblick auf diese GTCS stellen diese GTCS die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf ihren Gegenstand dar und ersetzen alle vorherigen Vereinbarungen, Absprachen, Geschäfte und Mitteilungen zwischen den Parteien, gleich ob mündlich oder schriftlich, zu demselben Gegenstand. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser GTCS, ganz oder teilweise, berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile davon. Die Nichtausübung oder Nichterwingung eines Rechts durch eine Partei stellt keinen Verzicht auf dieses Recht dar und hindert diese Partei nicht daran, dieses Recht künftig auszuüben oder durchzusetzen. Ein Verzicht auf eine Bestimmung durch AirLife ist nur wirksam, wenn er schriftlich erfolgt.

24. Einhaltung von Gesetzen.

- 24.1. Jede Partei verpflichtet sich, bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesen GTCS alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Vorschriften über Medizinprodukte, Anti-Korruptions- und Bestechungsgesetze, Sanktionsvorschriften, Vorschriften über Exportkontrollen, Menschenrechte, moderne Sklaverei sowie Umweltschutzgesetze. Die Compliance-Verpflichtungen nach dieser Klausel gelten zusätzlich zu und unbeschadet der Bestimmungen zum anwendbaren Recht in Abschnitt 22. Der Kunde darf Produkte nicht für verbotene Endverwendungen oder an sanktionierte Parteien verkaufen oder verwenden. Keine Bestimmung dieser GTCS schränkt rechtmäßige Weiterverkäufe innerhalb des EWR ein. Jede Partei verpflichtet sich, angemessene Aufzeichnungen zum Nachweis der Einhaltung der Vorschriften zu führen und in zumutbarem Umfang an Audits im Zusammenhang mit der Rückverfolgbarkeit von Medizinprodukten oder Compliance-Angelegenheiten mitzuwirken, sofern solche Audits mit angemessener Vorankündigung erfolgen, Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegen und während der üblichen Geschäftszeiten durchgeführt werden.

25. Unzulässige Einflussnahme.

- 25.1. AirLife und der Kunde sichern jeweils zu und gewährleisten, dass nach bestem Wissen weder sie selbst noch einer ihrer jeweiligen Mitarbeiter, medizinisches Fachpersonal oder verbundene Organisationen einen maßgeblichen Einfluss auf die jeweils andere Partei oder deren verbundene Unternehmen oder Partner ausüben oder aus diesen GTCS direkte oder indirekte Vorteile erhalten, außer wie in diesen GTCS ausdrücklich vorgesehen. AirLife und der Kunde gewährleisten jeweils, dass sie keine geltenden Gesetze oder Vorschriften oder ihnen von der jeweils anderen Partei mitgeteilte geltende Richtlinien im Hinblick auf die Gewährung unzulässiger Anreize im Zusammenhang mit diesen GTCS verletzt haben.

26. Datum des Inkrafttretens.

- 26.1. Diese GTCS gelten ab dem auf Seite 1 angegebenen Ausgabedatum und finden auf alle nach diesem Datum abgeschlossenen Geschäfte Anwendung. AirLife behält sich das Recht vor, diese GTCS nach eigenem Ermessen von Zeit zu Zeit zu überarbeiten und zu ersetzen. Jede überarbeitete oder ersetzte Fassung enthält das Datum, ab dem sie gilt, und findet auf alle Geschäfte Anwendung, die ab dem Datum ihres Inkrafttretens abgeschlossen werden.

27. Mitteilungen.



- 27.1. Jede Mitteilung einer Partei an die andere Partei im Zusammenhang mit diesen GTCS muss schriftlich erfolgen und entweder per Boten, Kurier oder Post (eingeschrieben oder mit Rückschein, frankiert) an die Rechtsabteilung bzw. die Geschäftsführung der empfangenden Partei an deren eingetragene Adresse zugestellt werden. Eine Mitteilung gilt als zugestellt (a) bei Zustellung per Boten, Kurier und/oder Fax zum Zeitpunkt der Zustellung und (b) bei Zustellung per eingeschriebener oder registrierter Post drei Arbeitstage nach dem Versand. Jede Partei kann ihre Zustelladresse durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei ändern.